

Az: 2 K 659/09

Kr

**Im Namen des Volkes!
Urteil**
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch Richter Kramer, Richterin Feldhusen und Richterin Steinfatt sowie die ehrenamtlichen Richter J. Schilling und H.-H. Sommer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2010 für Recht erkannt:

Der Gebührenbescheid vom 26.01.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 23.04.2009 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 232,00 Euro nebst Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vorläufig vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wehrt sich gegen die Heranziehung zu Gebühren, die für die Qualitätssicherungsprüfung im Hinblick auf eine Röntgeneinrichtung ihres Sozialmedizinischen Dienstes in Bremen berechnet wurden.

Prüfungen nach §§ 16, 17a Röntgenverordnung (RöV) lässt die Beklagte durch die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen mit Sitz in Hannover durchführen. Im Januar 2009 fand eine solche Prüfung der Röntgeneinrichtung des Sozialmedizinischen Dienstes der Klägerin in Bremen statt, die keine Beanstandungen ergab.

Hierfür erging ein Gebührenbescheid vom 26.01.2009, durch den die Klägerin zur Zahlung einer Überprüfungsgebühr von 232,00 Euro herangezogen wurde. Im Kopfbogen des Bescheides heißt es „Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen nach § 17a RöV und § 83 StrlSchV der Ärztekammer Niedersachsen“. Als Rechtsgrundlage wurde – ohne Fundstelle - der Abschnitt V. Qualitätssicherung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 28.06.2004 angegeben. Die Gebühr wurde unter Vorbehalt bezahlt.

Mit Schreiben vom 12.02.2009, eingegangen bei der Beklagten am 17.02.2009, erhob die Klägerin Widerspruch gegen den Gebührenbescheid. Sie sei als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 35 Medizinproduktegesetz (MPG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG von Kosten für Amtshandlungen befreit.

Dem Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 23.04.2009 nicht stattgegeben. Die Kostenregelung für die Prüfleistungen der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen richte sich nicht nach dem Medizinproduktegesetz, sondern nach § 21 Abs. 5 Atomgesetz, der auf die landesrechtlichen Vorschriften verweise. Diese sähen keine Befreiung der Klägerin vor.

Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am 27.04.2009 zugestellt.

Die Klägerin hat am 26.05.2009 Klage erhoben. Die Gebührenerhebung sei rechtswidrig. Gemäß § 64 Abs. 2 SGB X seien Geschäfte und Verhandlungen kostenfrei, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig würden. Die Vorschrift sei weit auszulegen. Die Kostenbefreiung gelte bei allen hiermit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Hierunter würden auch die sozialgesetzlich vorgesehenen Untersuchungen des Sozialmedizinischen Dienstes fallen. Dafür würden die überprüften Röntgengeräte benötigt. Dass die Beklagte ihre Kosten durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren decke, führe nicht zur Gebührenpflicht der Klägerin. Dem Bundesgesetzgeber sei bei Erlass von § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X bewusst gewesen, dass die Kostentragungspflicht auf andere Behörden und Einrichtungen abgewälzt werde. Das habe er angesichts der Bedeutung, die er der finanziellen Entlastung der Sozialleistungsträger beimesse, bewusst in Kauf genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Gebührenbescheid der Beklagten vom 26.01.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, 232,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach der einschlägigen landesrechtlichen Kostenvorschrift des § 7 Abs. 1 BremGebBeitrG sei die Klägerin nicht von der Zahlung der Gebühren befreit. § 64 Abs. 2 SGB X finde hier keine Anwendung. Die Beklagte sei bereits keine Behörde im Sinne des SGB X. Sie sei eine ärztliche Selbstverwaltungskörperschaft, deren Kosten ausschließlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder bzw. - bei Leistungen zugunsten eines bestimmten Empfängers – durch Gebühren gegenfinanziert würden. Unter dem Gesichtspunkt des Verursacherprinzips sei es grob unbillig, den Mitgliedern der Beklagten Kosten aufzuerlegen, für die sie nicht verantwortlich seien. Die Abnahme von Röntgeneinrichtungen stelle keine Maßnahme im mitgliedschaftsrechtlichen oder körperschaftlichen Interesse aller Mitglieder der Beklagten dar. Außerdem stehe die nach dem Atomgesetz erforderliche Überwachung einer Röntgenanlage nicht mit Geschäften anlässlich der Erbringung einer Sozialleistung im Zusammenhang.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen und zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der strittige Gebührenbescheid ist nicht schon aus formellen Gründen rechtswidrig.

Die Ärztekammer Bremen erhebt nach § 6 Heilberufsgesetz (SaBremR 2122-a-1) Beiträge, Gebühren und Auslagen. Die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen ist danach nicht befugt, in eigenem Namen Gebühren zu erheben. Insoweit kann sie nur im Namen und im Auftrag der Ärztekammer Bremen handeln. Aus dem angefochtenen Bescheid vom 26.01.2009 geht zwar nicht mit der an sich angezeigten Deutlichkeit hervor, dass die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen nur im Namen der Ärztekammer Bremen den Gebührenbescheid erlassen hat. Aus dem Hinweis auf die Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen in dem Bescheid und aus der Rechtsbehelfsbelehrung konnte aber geschlossen werden, dass es sich im Ergebnis um einen Bescheid der Beklagten handeln sollte. So hat ihn auch die Klägerin verstanden.

Nach der abgabenrechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen gehört bei Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BremGebBeitrG zur vorgeschriebenen Angabe der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten und Beiträgen auch die Mitteilung der letzten Änderung einer Gebühren- oder Beitragsordnung und deren Fundstelle im jeweiligen Verkündungsblatt (VG Bremen, Urteil vom 22.08.1996 – 2 A 71/95). Dieses bedarf hier keiner Erörterung, weil § 22 BremGebBeitrG auf Gebührenerhebungen durch die Ärztekammer Bremen nicht Anwendung findet. Das folgt aus § 1 Abs. 4 BremGebBeitrG. § 6 Heilberufsg verweist nämlich nicht auf § 22 BremGebBeitrG.

2.

Die Klägerin kann sich auf Gebührenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X berufen.

2.1

Dass eine Gebührenfreiheit nicht schon nach § 35 MPK i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG besteht, hat die Beklagte zutreffend ausgeführt. Auch ist es richtig, dass es nach § 7 BremGebBeitrG keine landesrechtlich begründete Gebührenfreiheit der Klägerin gibt.

2.2

Hier findet jedoch die bundesrechtliche Vorschrift des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X Anwendung.

Dem steht nicht entgegen, dass § 21 Abs. 5 AtomG auf die landesrechtlichen Kostenvorschriften verweist, soweit es um die Ausführung des Atomgesetzes und auf ihm beruhender Rechtsverordnungen durch Landesbehörden geht. Die Röntgenverordnung ist aufgrund der §§ 11, 12, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Atomgesetz ergangen.

Der Verweis auf landesrechtliche Kostenvorschriften in § 21 Abs. 5 AtomG stellt aber keine abschließende Regelung hinsichtlich Gebührenbefreiungen dar. Er besagt nur, dass für die Erhebung von Kosten Landesrecht anzuwenden ist. Die Berechnung der Gebühr nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Heilberufsg und Abschnitt V. der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen in der Fassung vom 28.06.2004 (Brem.ABl. S. 586) ist insoweit auch korrekt.

Die Kostenbefreiungsregelung des § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X stellt eine bundesrechtliche Sonderregelung dar, die im gesamten Bereich der Beantragung, Erbringung oder Erstattung von Sozialleistungen Anwendung findet. Wegen des Vorranges des Bundesrechts verdrängt sie in ihrem Anwendungsbereich gemäß Art. 31 GG Landesrecht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass sowohl die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister einer Gemeinde an einen Sozialleistungsträger (Urteil vom 26.06.1987 – 8 C 70/85 in BVerwGE 77, 364) als auch die von einem Sozialleistungsträger erbetene Auskunft aus dem Fahrzeugregister über einen Fahrzeughalter, gegen den als Schädiger Rückgriff genommen werden soll (Urteil vom 18.12.1987 – 7 C 95/86 u.a. in BVerwGE 78, 363), nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X kostenfrei ist.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X nicht nur zugunsten der Sozialleistungen in Anspruch nehmenden Bürger, sondern auch der Sozialleistungsträger besteht (BVerwG, Urteil vom 26.06.1987 a.a.O.).

Zur Reichweite der Kostenfreiheitsregelung in § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18.12.2007 (a.a.O.) ausgeführt:

„Nach dieser Vorschrift sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, kostenfrei. Diese Regelung gilt ... nicht nur für die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Sozialleistungsträger, sondern gleichfalls im Verhältnis von Sozialleistungsträgern zu an-

deren Behörden, und zwar auch zu solchen, deren Verwaltungstätigkeit nicht nach dem Sozialgesetzbuch ausgeübt wird.

...

Die Erteilung von Auskünften aus dem Fahrzeugregister zu dem Zweck, die Person eines ersatzpflichtigen Unfallverursachers zu ermitteln, gehört zu den in § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X angesprochenen „Geschäften und Verhandlungen“. Diese Begriffe sind, entsprechend dem mit der Kostenfreiheit verfolgten Zweck, weit zu verstehen. Sie umfassen alle mit der Beantragung, Erbringung oder Erstattung von Sozialleistungen in Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten, ...

Bereits die Formulierung „aus Anlaß“ der Erbringung von Sozialleistungen legt ein Verständnis nahe, das die Kostenfreiheit nicht auf den engen Bereich der eigentlichen Leistungsgewährung beschränkt. Das wird unterstrichen durch den mit der Kostenfreiheit verfolgten Zweck, die Sozialleistungsträger im Leistungsbereich von unnötigen Ausgaben zu entlasten.“

Das erkennende Verwaltungsgericht folgt dieser Rechtsprechung. Angesichts des nach der vorstehend angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung weit zu verstehenden Begriffs der Geschäfte, die aus Anlass der Erbringung einer Sozialleistung nötig werden und damit unter die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X fallen, gehört die Überprüfung von Röntgeneinrichtungen des Sozialmedizinischen Dienstes der Klägerin ohne Weiteres dazu (so auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27.02.2008 – 7 K 1823/06). Denn diese Röntgeneinrichtungen dienen nach der unbestrittenen Darstellung der Klägerin zur Erstellung von sozialmedizinischen Gutachten bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten oder stationärer medizinischer Rehabilitation. Dabei geht es um sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Erbringung von Sozialleistungen. Wenn solche Röntgeneinrichtungen nach den einschlägigen Vorschriften der Röntgenverordnung einer Überprüfung bedürfen, stehen die deswegen erhobenen Verwaltungsgebühren in einem Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen.

2.3

Die angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betraf Kosten, die von steuerfinanzierten Behörden erhoben wurden. Demgegenüber ist die Ärztekammer Bremen eine im Wesentlichen beitragsfinanzierte Körperschaft mit Selbstverwaltung.

Die Unterschiede rechtfertigen aber nicht, deswegen § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X hier nicht anzuwenden. Die kostenfreien Geschäfte und Verhandlungen hängen nach dieser Vorschrift nicht davon ab, wie die Kosten erhebenden öffentlich-rechtlichen Stellen konstruiert sind. Soweit die Ärztekammer Bremen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ist sie nach § 1 Abs. 2 BremVwVfG auch Behörde.

...

Soweit die Beklagte nach § 17a Abs. 1 Satz 1 RöV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bekanntmachung über die nach der Röntgenverordnung zuständigen Behörden (SaBremR 7103-e-2) als ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen bestimmt worden ist, nimmt sie eine übertragene Aufgabe nach § 8 Abs. 2 Satz 1 HeilberufsG wahr. Kann sie die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten nicht vollständig durch Gebühren decken, was im Verhältnis zu den Sozialleistungsträgern der Fall ist, trägt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 HeilberufsG das Land die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten, weil die Durchführung der übertragenen Aufgabe vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Der Gebührenaufschlag durch die Privilegierung der Sozialleistungsträger muss daher im Ergebnis nicht von den Ärzten getragen werden, die Mitglieder der Beklagten sind.

3.

Die Verurteilung zur Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr von 232,00 Euro und zur Zinszahlung beruht auf § 113 Abs. 4 VwGO.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus einer analogen Anwendung von §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgt gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die Rechtssache hat im Hinblick auf die Frage, ob die Kostenfreiheit von Sozialleistungsträgern nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X auch gegenüber beitragsfinanzierten Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts gilt, grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen und ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Die Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

gez.: Kramer

gez.: Feldhusen

gez.: Steinfatt

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 232,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen.

Bremen, 25.03.2010

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer -:

gez.: Kramer

gez.: Feldhusen

gez.: Steinfatt